

Merkblatt Ablauf Insolvenzverfahren natürlicher Personen

HÖVEL & COLLEGEN
Rechtsanwälte | Insolvenzverwaltungen

Abschnitt 1: Insolvenzverfahren (Dauer ab Eröffnung bis zur Aufhebung: ca. 1 Jahr)

1. Sie erhalten den Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens. Ihnen wird ein Insolvenzverwalter zugewiesen. Dieser ist **nicht** Ihr persönlicher Anwalt.
2. Im persönlichen Gespräch wird der Ablauf des Verfahrens besprochen.
3. Die von Ihnen angegebenen Gläubiger werden mit dem Eröffnungsbeschluss aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Ansprechpartner der Gläubiger ist nur noch der Insolvenzverwalter.
4. Die angemeldeten Forderungen werden auf ihre Richtigkeit geprüft, gesammelt (sog. Insolvenztabelle) und dem Insolvenzgericht zum Berichts- und Prüfungstermin übermittelt. Sie haben ein eigenes Prüfungsrecht.
5. Melden Gläubiger nach der Anmeldefrist an, wird ein nachträglicher Prüfungstermin (schriftlich) abgehalten. Sie erhalten hierüber einen Beschluss.
6. Sind alle angemeldeten Forderungen abschließend geprüft und alle Verwertungen durchgeführt, wird ein Schlusstermin abgehalten. Sie erhalten einen Beschluss.
7. Es ergeht der „Beschluss zur Ankündigung der Restschuldbefreiung“ und der Beschluss: "Das Verfahren wird aufgehoben".
8. Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird mit Beschluss festgesetzt. Diesen erhalten Sie zur Kenntnisnahme. Sie müssen diese Kosten nicht (sofort) zahlen, wenn Ihre Verfahrenskosten gestundet sind (siehe Kosten).

Ausnahme: Für Forderungen nach § 302 InsO, insbes. Verbindlichkeiten aus von Ihnen vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Betrug etc.), einer vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 AO (rechtskräftige Verurteilung) erhalten Sie keine Restschuldbefreiung.

Abschnitt 2 Restschuldbefreiungsphase oder Wohlverhaltensphase (in der Regel 6 Jahre)

9. Der Insolvenzverwalter berichtet dem Insolvenzgericht jährlich über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Ihren aktuellen Familienstand, Ihren Wohnort und, ob Sie sich wohl verhalten haben (s.u. „Ihre Pflichten“). Hierzu erhalten Sie **jährlich einen Fragebogen**, den Sie umgehend ausgefüllt zurückreichen (soweit die Fragen Sie betreffen, sonst durchstreichen).
10. Zugleich wird die Verwaltervergütung von mindestens EUR 119,00 angefordert, wenn Ihnen die Kosten nicht gestundet wurden (s.u. „Kosten“).
11. Zahlen Sie diese Kosten trotz Aufforderung nicht, muss der Treuhänder bei dem Amtsgericht einen Versagungsantrag stellen.
12. Das Verfahren endet in der Regel nach 6 Jahren ab Insolvenzeröffnung (frühere Beendigung s. unten), Sie erhalten hierüber einen Beschluss des Amtsgerichtes.

Die Kosten Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters

Das Verfahren kostet Geld! Stundung heißt nicht Schenkung!

Die Höhe der Kosten im Abschnitt 1 belaufen sich auf mindestens EUR 1.094,00 (Verbraucher) bzw. EUR 1.368,50 (Regelinsolvenz) zzgl. Gerichtskosten. Im Abschnitt 2 fallen mindestens EUR 119,00 pro Jahr an.

Sie können einen „Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten“ bei dem Amtsgericht stellen. In diesem Antrag müssen Sie ausführen, warum Sie die Kosten nicht zahlen können.

Sie können auch einen Vorschuss (auch Raten) auf die Kosten an den Insolvenzverwalter oder das Amtsgericht zahlen.

Anderkonto: Für Ihr Insolvenzverfahren eröffnet der Insolvenzverwalter ein extra Konto (Anderkonto). Zahlungen des Arbeitgebers, Steuererstattungen u. Ä. (s. Insolvenzmasse), auch freiwillige Zahlungen durch Sie werden hier eingezahlt. Aus dem Guthaben werden zuerst die Kosten des Verfahrens (s.o.) beglichen. Der Rest wird gleichmäßig an die Gläubiger verteilt.

Möglichkeiten der vorzeitigen Restschuldbefreiung

Für Verfahren, die **ab 01.07.2014 beantragt** wurden, gibt es zwei Möglichkeiten zur vorzeitigen Restschuldbefreiung ein:

a. Vorzeitige Restschuldbefreiung nach 3 Jahren bei Quote von 35% und Deckung der Verfahrenskosten.

Dies bedeutet, dass Sie die gesamten Gerichts- und Insolvenzverwalterkosten sowie 35% der festgestellten Schulden vor Ablauf der 3 Jahre auf das Konto des Insolvenzverwalters überwiesen haben. Dann können Sie einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung stellen.

Achtung:

- Bei einer vorzeitigen Restschuldbefreiung können sich die Kosten des Verfahrens merklich erhöhen. Besprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Verwalter die endgültigen Kosten.
- Sollten Sie Gelder (z. B. von Dritten, Familie etc.) erhalten, müssen Sie die Herkunft dieser Gelder dem Gericht glaubhaft und nachvollziehbar erklären können.

b. Vorzeitige Restschuldbefreiung nach 5 Jahren bei Deckung der Verfahrenskosten.

Soweit Sie vor Ablauf von 5 Jahren alle Verfahrenskosten (Gerichts- und Insolvenzverwalterkosten) dem Insolvenzverwalter überwiesen haben, können Sie den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung stellen. Auch hier informieren Sie sich vorher noch einmal bei Ihrem Insolvenzverwalter.

Allgemeine Pflichten

Erwerbsobliegenheit nach §§ 287b InsO: Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens müssen Sie alle Möglichkeiten nutzen, Einkünfte durch den Einsatz Ihrer Arbeitskraft zu erhalten.

Bewerben Sie sich, sollten Sie dem Arbeitgeber das laufende Insolvenzverfahren nicht verschweigen. Streben Sie eine Selbständigkeit an, halten Sie zwingend sofortige Rücksprache mit Ihrem Insolvenzverwalter.

Vollumfängliche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach §§ 97 f.; 295 ff. InsO: Wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, kann Ihnen die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers versagt

werden. Folge: Sie werden NICHT von Ihren Restschulden befreit. Ihre Schulden bleiben bestehen.

Sie haben über alle, das Verfahren betreffenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollumfänglich Auskunft zu erteilen, insbesondere:

- jede Veränderung Ihrer Einkommensverhältnisse
- jeden Wechsel der Arbeitsstelle
- jede Veränderung Ihrer Vermögensverhältnisse (Erbschaft, Lottogewinn etc.)
- jeden Wechsel des Wohnortes
- jede Veränderung Ihres Familienstandes und des Einkommens Ihrer unterhaltsberechtigten Personen

Sie dürfen kein Vermögen verschweigen. Sie dürfen keine Zahlungen auf eine Insolvenzforderung an einen Gläubiger leisten.

Insolvenzmasse

Zur Insolvenzmasse gehören und sind ggf. zu verwerten

Im Insolvenzverfahren:

- Pfändbare Vermögensgegenstände (Grundstücke, Wohnungen, auch im Ausland, Fahrzeuge, Gold o.ä., Wertpapiere, Sparbücher)
- Rückkaufswerte von Lebensversicherungen o. ä.,
- Steuererstattungen, die bis zum Schlusstermin entstehen,
- erzielte Gewinne (Lotto etc.), Erbschaften (vollständig),
- frei werdende Mietkaution (bei Mietende), sonstige Erstattungen (Nebenkosten o.ä.)
- der pfändbare Anteil des Einkommens (nach Pfändungstabelle § 850 c ZPO),
- bei P-Konten, der den Freibetrag übersteigende Betrag gem. § 850 k ZPO (informieren Sie sich bei Ihrer Bank)

Während der Restschuldbefreiung oder Wohlverhaltensphase:

- Pfändbarer Anteil des Einkommens (nach Pfändungstabelle),
- Hälfte einer anfallenden Erbschaft,

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, das Vermögen, soweit **pfändbar**, einzuziehen oder zu verwerten.

Unterlagen und Schriftverkehr

Bitte reichen Sie **unaufgefordert regelmäßig ein:**

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen (monatlich)
- ALG I / ALG II / Renten-Bescheid (immer den aktuellen)

- bei Selbständigen:
 - im Falle der Freigabe § 35 InsO: Angaben, welches Nettoeinkommen Sie bei einem Angestelltenverhältnis erzielen könnten.
- Nachweis über weitere Einnahmen (Miete, Pacht, Wohngeld, Kindergeld-, Erziehungsgeldbescheid)
- Nachweis über Einkommen unterhaltsberechtigter Personen (Kinder, Ehepartner)

Durch Ihren Insolvenzverwalter werden angeschrieben:

1. Ihr Vermieter.
2. Ihr Arbeitgeber.
3. Ihre Bank/Sparkasse

Bitte reichen Sie Anfragen schriftlich ein, dann kann die Antwort durch uns besser vorbereitet werden.

HÖVEL & COLLEGEN

Rechtsanwälte | Insolvenzverwaltungen

Frankfurt am Main

Raimundstraße 98
60320 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 94 54 84 6 - 0

Telefax: +49 (0)69 94 54 84 6 - 77

E-Mail: kanzlei@rahuc.de

www.rahuc.de

Bürozeiten:

täglich 9:00 bis 18:00 Uhr